

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	08.10.2020
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0324	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 01 36			
TOP:	Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung,, hier: Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	18.11.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.11.2020			
Stadtrat	am:	07.12.2020			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt über die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung (Anlage).

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Nr. 10 am 11.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ nebst der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des genannten Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Nr. 10 am 11.03.2020 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung hätte im Zeitraum 23.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 stattgefunden. Durch die Corona-Pandemie und die Einschränkungen der Zugänglichkeit der Gebäude (Stadthaus 1 und Moltkestraße). Musste die öffentliche Auslegung erneut durchgeführt werden.

Die zweite Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt am 01.07.2020. Die Auslegung wurde im Zeitraum vom 09.07.2020 bis 10.08.2020 durchgeführt. Nach Hinweis aus dem Landesverwaltungsamt wurde die Auslegung erneut wiederholt. Die dritte Veröffentlichung erfolgte am 12.08.2020. Der Entwurf der 1. Änderung lag im Zeitraum vom 21.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 30.06.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

In der Anlage sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung aufgeführt.

In der Planzeichnung wurden keine Änderungen vorgenommen.

In den textlichen Festsetzungen wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Punkt 1 Ergänzungen zum Abstandserlass
- Punkt 4, G1 Änderung der Flächengröße
- Punkt 4 Ergänzung zum Umweltbericht
- Hinweise: Streichung der Angaben zur Unteren Denkmalschutzbehörde

In der Begründung wurden folgende redaktionelle Änderungen eingearbeitet:

- Punkt 1.2 Ergänzung der Flurstücksbezeichnung
- Punkt 1.3 Hinweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan
- Punkt 2.2 Konkretisierung der Ausnahme für die Traufhöhe im Maß der baulichen Nutzung
- Punkt 3.7 Ergänzung durch die Ausführungen zur Telekommunikation
- Punkt 4, G1 Ergänzung GE Fläche und Mindestmaß der unversiegelten Fläche
- Punkt 6 Neubeschreibung der Löschwasserversorgung
- Punkt 8.2 Ergänzung der Hinweise der Bahn

Sofern ein Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist, sind diese in der Anlage (Abwägung) aufgeführt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand nicht. Die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich gewesen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt und die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gelten.

Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen mit Beschlussempfehlung

